



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19 und zur Fortentwicklung der Fluggastdatenverarbeitung

Berlin, 08.08.2024
Abt. II/jg

Als mit über 206.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19 und zur Fortentwicklung der Fluggastdatenverarbeitung.

I. - Vorbemerkung

Die funktionierende Gewaltenteilung innerhalb Deutschlands sowie innerhalb der Europäischen Union stellt aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei eine große Errungenschaft dar. Hierzu gehört auch, dass sich europäische Rechtsvorgaben ebenso wie deren nationale Umsetzung in Form nationaler Gesetze immer am Maßstab der nationalen ebenso wie europäischen Grundrechte messen lassen müssen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19 die Konturen der grundrechtskonformen Auslegung der PNR-Richtlinie gezeichnet hat. Zugleich weisen wir darauf hin, dass zum Zwecke der Verhinderung und Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten eine angemessene Einschränkung von Grundrechten im Hinblick auf die gleichwertigen Grundrechte anderer Menschen notwendig sein kann.

Dass das BMI als Konsequenz aus dem EuGH-Urteil den Bedarf erkennt, die Ausgestaltung nationalstaatlicher Umsetzungsgesetzgebung nachzubessern, erkennen wir an.

II. - Zum Vorhaben insgesamt

Die vom BMI vorgeschlagenen Änderungen im Fluggastdatengesetz (FlugDaG) geben im Wesentlichen den Änderungsbedarf wieder, der sich aus dem Urteil des EUGH ergibt. Vor diesem Hintergrund erheben wir unsererseits keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Jedoch ist anzumerken, dass die Änderungen - wenngleich zur Umsetzung der Vorgaben, die sich aus dem EuGH-Urteil ergeben, juristisch geboten - in der Praxis zu einer weniger effektiven Bekämpfung bzw. Strafverfolgung in Fällen schwerster Kriminalität, einschließlich Terrorismus, führen könnte.

III. - Im Einzelnen

Insbesondere mit Blick auf die Änderungen in § 4 FlugDaG, sehen wir Punkte, die im Weiteren überdacht werden sollten.

■ Zu den Änderungen in § 4 Abs. 1 FlugDaG

In § 4 Abs. 1 FlugDaG sind Einschränkungen bei inner-EU-Flügen geplant. Hierdurch kann es zu Schlupflöchern kommen. Um der Erfassung zu entgehen, könnten Personen ihre Reisen so durchführen, dass Zielorte in der EU nicht mehr unmittelbar, sondern über Unterbrechungen innerhalb der EU, angesteuert werden.

■ Zu den Änderungen in § 4 Abs. 3 FlugDaG

§ 4 Abs. 3 FlugDaG normiert den Richtervorbehalt. Ausnahme hiervon ist die Gefahr im Verzug.

Wir sehen die Notwendigkeit der richterlichen Überprüfung grundsätzlich. Jedoch sollten die grundlegenden Entscheidungen von den Verantwortlichen des BKA getroffen werden dürfen. In der Praxis stellt dies sowohl eine zeitnahe als auch fundierte Bewertung sicher.

Diese dürfte - angesichts der Arbeitsbelastung der Richter:innenschaft - ansonsten nicht effektiv zu garantieren sein.

Es spricht unserer Ansicht nach nichts dagegen, die Vorgaben zur gerichtlichen Überprüfung derart auszugestalten, dass diese bei Bedarf im Anschluss an die Entscheidung erfolgen kann, um die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen richterlich zu bewerten.